

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
Postfach 205
1000 Wien

Per E-Mail an: opfb@bmvit.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Alexandra Herrmann-Weihs	212	Her/Sc – 25/2010	GZ.: BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2010	26.08.2010

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert wird

Sehr geehrte Frau Doktor Weissenburger,

wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und übermitteln Ihnen folgende Anmerkungen zum Gesetzesentwurf:

Eingangs halten wir fest, dass wir die im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Maßnahmen gegen unerbetene Werbeanrufe zur Verbesserung der Konsumenteninteressen begrüßen, da diese den Erhalt eines fairen und redlichen Wettbewerbs unterstützen.

Zielsetzung der gegenständlichen Novelle ist es jedoch, **wirksam gegen im Rahmen unerwünschter Werbeanrufe abgeschlossene Verträge vorzugehen**. Dazu ist anzumerken, dass elektronische Post zu Werbezwecken per se nicht auf den unmittelbaren Vertragsabschluss abzielt, sondern (potentiellen) Kunden Informationen über Produkte und Angebote mitteilen soll. Darüber hinaus werden durch elektronische Post alleine keine Verträge abgeschlossen, da durch das bloße Zusenden einer elektronischen Nachricht keine Willenserklärung des Angeschriebenen behauptet werden kann. Dies ist im Rahmen eines Telefonats ungleich leichter möglich. Um den Zielen des Gesetzgebers gerecht zu werden, ist daher eine klarere Differenzierung erforderlich.

Im Besonderen:**Zu § 107 Abs 1:**

Die Formulierung „*im Falle einer elektronischen Einwilligung muss der Wunsch jedenfalls durch einen aktiven Schritt des Teilnehmers zum Ausdruck kommen*“ ist missverständlich und daher abzulehnen, da ansonsten noch mehr Unklarheiten entstehen.

Zu § 107 Abs 2:

Die Aufnahme des Wortes „*ausdrückliche*“ Einwilligung in Verbindung mit den Erläuterungen wird abgelehnt. Das Einholen einer ausdrücklichen Einwilligung ist vor allem für Unternehmen, die im Massenkundensegment tätig sind, nur schwer möglich. Vor allem bei automatisierten Abläufen für Vertragsabschlüsse kann diese ausdrückliche Einwilligung nicht bzw. nur schwer eingeholt werden. Betreffend die Zustimmungserfordernisse zu elektronischer Post ist eine ausdrückliche Einwilligung unserer Ansicht nach zudem überschießend.

Zu § 107 Abs. 4:

Zur neu aufgenommenen Regelung über den Verfall der Zustimmungserklärung nach drei Jahren möchten wir anmerken, dass diese Regelung vor allem für im Massenkundensegment tätige Unternehmen eine bedeutende Herausforderung darstellt. Dies würde massive Maßnahmen und einen damit verbundenen enormen Kostenaufwand zur entsprechenden Adaptierung der aktuellen IT-Systeme erfordern.

Unserer Erfahrungen nach wünscht ein Kunde, der seine Zustimmung zu Marketingaktivitäten freiwillig gegeben hat (z.B. zum Erhalt eines Newsletters), während der Dauer eines aufrechten Vertragsverhältnisses (Dauerschuldverhältnis, z. B. betreffend die Versorgung mit Energie), eine laufende Betreuung. Dementsprechend will er auch permanent über Neuerungen (wie z. B. neue Produkte und Angebote) informiert werden. Sofern er diese Informationsmaßnahmen nicht mehr anstrebt, kann er selbstverständlich seine Zustimmung zu Werbemaßnahmen jederzeit widerrufen. Im Gegensatz zu einem Zielschuldverhältnis, bei dem er mit bestimmten Anbietern unter Umständen nur einmalig Kontakt aufnimmt, steht er schließlich während der aufrechten Vertragsbeziehung mit seinem Energielieferanten fortwährend in Verbindung. Die vorgeschlagene Regelung bringt in Bezug auf jene Kunden, die elektronische Post erhalten wollen, vielmehr den Nachteil, dass sie ihre Zustimmung alle drei Jahre neu erteilen müssen und damit Aufwände für beide Seiten.

Nicht nachvollziehbar ist, welcher Mehrwert für die Kunden den durch die geplanten Maßnahmen entstehenden Kosten für die Energielieferanten gegenüber stehen soll. Eine korrekt eingeholte Einverständniserklärung darf daher während der Dauer eines aufrechten Dauerschuldverhältnisses nicht automatisch nach drei Jahren bereits als nichtig erklärt werden. Vielmehr sollte die Verjährungsfrist erst nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu laufen beginnen.

Aus den dargestellten Gründen schlagen wir im § 107 Abs 4 TKG folgende ergänzende Regelung für Dauerschuldverhältnisse vor:

4. § 107 Abs. 4 lautet:

„Eine Zustimmungserklärung zu Anrufen und für eine Zusendung von elektronischer Post erlischt mit Ablauf von drei Jahren ab ihrer Erteilung. **Bei einem aufrechten Vertrag erlischt diese erst mit Ablauf von drei Jahren ab rechtswirksamer Beendigung desselben.**“

Wir bitten um Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

DI Wolfgang Anzengruber
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin